

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein * Kyllweg 1 * 54568 Gerolstein

Fachbereich 4

Verbandsgemeindewerke

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Harald Brück

harald.brueck@gerolstein.de

☎ 06591 13-1013

31.08.2023

Sehr geehrte Frau Ministerin Eder,

wir möchten uns mit einem Anliegen an Sie wenden; uns zunächst aber kurz vorstellen:

Wir sind ein Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Gerolstein im Sinne des § 86 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz und sind zuständig für die Wasserversorgung (mit Ausnahme der Gemeinden Hallschlag, Scheid und Ormont) sowie für die Abwasserbeseitigung des Gebietes der vorgenannten Gebietskörperschaft. Persönlich kennenlernen konnten wir Sie bei dem Vorort Termin am 03. August 2022 in Bezug auf die Neufestsetzung der Wasserschutzgebiete „Im Suhr“ und „Ober der Hollpütz / Im Poppental“ in der Gemeinde Birgel.

Zu unserem Anliegen:

Die ehemaligen Rechtsverordnungen für die vorgenannten Gebiete sind bereits 2013 ausgelaufen. Die Neufestsetzungen der endgültigen Rechtsverordnungen erfolgten zum 12.04.2023. Ab dem 07.04.2020 haben vorläufige Anordnungen im Sinne des § 52 Wasserhaushaltsgesetz den verfolgten Zweck bis zu den Neufestsetzungen gesichert.

Unser herzlicher Dank gilt in diesem Zusammenhang den Kollegen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, namentlich den Herren Kälberer, Lellmann und Künzer.

Zusätzlich führen wir für den vorbeugenden Grundwasserschutz derzeit zwei Kooperationen mit der Landwirtschaft. Weitere sind in Bearbeitung. Hierbei werden wir vorbildlich von der Wasserschutzberatung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum, namentlich Frau Lena Rodenbusch, unterstützt.

Die Neufestsetzungen in den Rechtsverordnungen für die Wasserschutzgebiete führen aufgrund der stringenteren Verbote und Nutzungseinschränkungen für den zu begrüßenden Trinkwasserschutz zu erheblichen Mehraufwendungen für die Wasserversorger in Rheinland-Pfalz. So wurden in der Vergangenheit aufgrund der Verbote der alten Rechtsverordnungen nur in sehr wenigen Fällen, wenn überhaupt, Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen durch die begünstigten Wasserversorger geleistet.

Durch die neuen Rechtsverordnungen nach §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 54 ff. Landeswassergesetz werden nunmehr Verbote und Nutzungseinschränkungen der betreffenden Grundstückseigentümer, insbesondere bei landwirtschaftlichen Grundstückseigentümern, festgelegt, die einen grundsätzlichen Anspruch auf Entschädigung- bzw. Ausgleichszahlungen nach § 52 Abs. 4 u. Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz begründen.

Insbesondere betrifft dies die Schutzzone II (engere Schutzzone), wo regelmäßig ein Ausbringungsverbot von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft oder auch ein Beweidungsverbot festgesetzt wird.

Die Begünstigten, i.d.R. die Träger der öffentlichen Wasserversorgung, haben diese wirtschaftlichen Nachteile (Ertragseinbußen, Zukauf von mineralischen Dünger, Mehraufwand, Verbringung überschüssiger Gülle etc.) nach Antragstellung an den Betroffenen zu entschädigen, bzw. einen monetären Ausgleich zu leisten.

Exemplarisch sei an dieser Stelle nur auf die beiden vorgenannten Wasserschutzgebiete in Birgel hingewiesen, wo derzeit von verschiedenen Landwirten Anträge auf Entschädigung- bzw. Ausgleichszahlungen gestellt wurden und allein nur für dieses Gebiet Kosten von jährlich rd. 80.000 Euro in Rede stehen und teilweise bereits bezahlt wurden bzw. zu zahlen sind.

Hieraus ergeben sich für uns elementare Fragestellungen:

- 1) Auf welcher Grundlage (z. Bsp. Merkblatt, Verwaltungsvorschrift) erfolgt die Berechnung der wirtschaftlichen Nachteile, z. Bsp. des betreffenden Landwirtes in Rheinland-Pfalz? Eine gutachterliche Feststellung der Ansprüche für jeden Einzelfall kann aus Kostengründen aus unserer Sicht kaum in Erwägung gezogen werden. Da die Prüfung der Anspruchsgrundlage und die Beurteilung der sich hieraus ermittelten Kosten ausschließlich landwirtschaftliche Fachkompetenz erfordert, stellt sich für uns als Begünstigte zudem die Frage, welche Dienststelle(n) im Rahmen der Amtshilfe um fachtechnische Unterstützung gebeten werden können.
- 2) Allein für die Verbandsgemeinde Gerolstein sind derzeit 29 Wasserschutzgebiete festgesetzt oder müssen durch die obere Wasserbehörde im Rahmen eines behördlichen

Neufestsetzungsverfahren bearbeitet werden. Hiervon sind 14 Wasserschutzgebiete seit vielen Jahren im Verfahren.

Nimmt man das Wasserschutzgebiet Birgel als Maßstab, erwarten uns auf das Gesamtgefügt betrachtet zukünftig erhebliche Kosten aufgrund der stringenteren Verbote und Nutzungseinschränkungen der künftigen Rechtsverordnungen, auch wenn die Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen jeweils individuell zu ermitteln sind. Zwangsläufig wird sich dies auf den Wasserpreis für die Verbraucher*innen sehr negativ auswirken und es ist in der Zukunft mit mehr als spürbaren Kostensteigerungen für den Bezug von Trinkwasser zu rechnen.

- 3) Ist es denkbar, dass das Land Rheinland-Pfalz ein Instrumentarium und eine, zumindest anteilige Kostenübernahme, analog den freiwilligen Kooperationen in Wasserschutzgebieten mit den Landwirten schafft? Das Landeswasserentnahmeentgeltgesetz („Wassercent“) sieht für diese Fälle bekanntlich die Möglichkeit vor, Aufwendungen für Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers (Wassercent) mit grundsätzlich 50% zu verrechnen.

Vielen Dank und viele Grüße aus Gerolstein


Hans Peter Böffgen
Bürgermeister